

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 18/2003

Sitzung vom 5. Februar 2003

**175. Dringliches Postulat
(Investitionen des Kantons Zürich für das Jahr 2003)**

Die Kantonsräte Urs Hany, Niederhasli, Willy Germann, Winterthur, und Vinzenz Bütler, Wädenswil, haben am 13. Januar 2003 folgendes dringliches Postulat eingereicht:

Die Regierung wird aufgefordert, dem Kantonsrat umgehend eine Auflistung über grössere Investitionen für das Jahr 2003 unter Berücksichtigung der Dringlichkeitsklausel vorzulegen.

Begründung:

Vorgesehene, notwendige Investitionen muss die öffentliche Hand gerade in wirtschaftlich rezessiven Zeiten unbedingt auslösen, mit dem Ziel, das Überleben von Unternehmen (insbesondere KMU) und somit deren Arbeitsplätze zu sichern.

Ohne Budget sind der Regierung diesbezüglich die Hände weitgehend gebunden, sich antizyklisch zu verhalten. Einzig eine grosszügige Auslegung der Dringlichkeitsklausel durch die Regierung und das Parlament kann notwendige Investitionen auch ohne Budget rechtzeitig auslösen.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 20. Januar 2003 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Urs Hany, Niederhasli, Willy Germann, Winterthur, und Vinzenz Bütler, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2002 den Voranschlag 2003 nicht festgesetzt, nachdem er über die einzelnen Globalbudgets der Leistungsgruppen abgestimmt hatte. Damit stellt sich die Frage, welche Ausgaben – insbesondere Investitionsausgaben – getätigt werden dürfen, solange kein Voranschlag festgesetzt ist.

Um eine Ausgabe tätigen zu können, ist eine gesetzliche Grundlage und ein Voranschlagskredit notwendig. Eine gesetzliche Grundlage liegt unter anderem mit einem Kreditbeschluss (Verpflichtungskredit) vor (§ 3 lit. b Finanzhaushaltsgesetz [FHG, LS 611]). Gemäss § 24 Abs. 1 FHG gibt ein Verpflichtungskredit die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen

tungen einzugehen. Er ist insbesondere anzufordern für Ausgaben, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt. Verpflichtungskredite werden als Objekt- (für ein Einzelvorhaben), Rahmen- (für ein Programm) und Zusatzkredite (sofern ein bewilligter Verpflichtungskredit nicht ausreicht) bewilligt. Neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 3 Mio. Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300 000 erfordern gemäss Art. 28^{bis} Ziffer 1 der Kantonsverfassung einen referendumsfähigen Kantonsratsbeschluss. Für die Bewilligung gebundener Ausgaben ist der Regierungsrat zuständig. Die Bewilligung von Verpflichtungskrediten ist von einem budgetlosen Zustand nicht betroffen. Hingegen fehlt für eine Zahlung der Voranschlagskredit, mit dem der Kantonsrat gemäss § 28 Abs. 1 FHG den Regierungsrat ermächtigt, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Unabhängig davon müssen jedoch gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen eingehalten werden (gebundene Ausgaben), was zu Zahlungen führen kann, die nicht durch einen Voranschlagskredit gedeckt sind.

2. Unerlässliche Ausgaben

Für den Fall, dass Anfang Jahr kein Voranschlag vorliegt, ist § 32 Abs. 4 FHG anwendbar, der lautet: «Genehmigt der Kantonsrat den Voranschlag nicht, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.» Die Unterscheidung in unerlässliche und aufschiebbare Ausgaben liegt somit in der Kompetenz des Regierungsrates. Eine eindeutige und detaillierte Abgrenzung ist schwierig. Die Direktionen und Amtsstellen müssen die Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Einzelfall auf die Unerlässlichkeit für die Verwaltungstätigkeit überprüfen. Der Regierungsrat hat deshalb Mitte Januar 2003 allgemeine Kriterien für die Zeit ohne festgesetzten Voranschlag festgelegt, anhand deren die unerlässlichen Ausgaben getätigt werden. Die Erfüllung des dringlichen Postulates würde insgesamt nichts an der rechtlichen Situation ändern.

3. Neuer Voranschlagsentwurf

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat einen zweiten Entwurf zum Voranschlag 2003 vorgelegt. Der Kantonsrat wird damit erneut Gelegenheit gegeben, einen Voranschlag festzusetzen und die Ausführung der geplanten Investitionen zu ermöglichen. Mit dem Vorliegen des zweiten Entwurfes zum Voranschlag 2003 wird die Erstellung der mit dem Vorstoss verlangten Liste hinfällig.

– 3 –

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 104/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi